

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1975

vom 28. Februar 1975

Inhalt:

5) Kirchengesetz vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
— Wahlordnung —

5) G.-Nr. /11/ 1 a²

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

I. Wahlordnung

§ 1

(1) Alle kirchlichen Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder bewußt sein.

(2) Jede Einflußnahme auf die Wahl, die dem Charakter der Wahl als einer kirchlichen Handlung nicht entspricht, ist unzulässig.

(3) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze kann die Kirchenleitung eine Wahl für ungültig erklären und anordnen, daß nach § 25 der Kirchgemeindeordnung verfahren wird.

I. Wahl zu den Kirchgemeinderäten

(§ 22 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung)

§ 2

(1) Für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten setzt der Oberkirchenrat einen Zeitraum von 15 Tagen fest, der 6 Monate vor Beginn bekanntgemacht sein muß. Auf begründeten Antrag eines Kirchgemeinderates kann der zuständige Landessuperintendent genehmigen, daß der Zeitraum für die betreffende Kirchgemeinde bis zu 4 Wochen vorverlegt wird bei Beachtung der Fristen für den Wahlablauf.

(2) Für die Durchführung der Wahlen beruft der Kirchgemeinderat spätestens 10 Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuß aus Mitgliedern des Kirchgemeinderates und anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt der Kirchgemeinderat nach den örtlichen Gegebenheiten; in der Regel soll sie halb so groß sein wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchgemeinderates. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchgemeinderates zur gewissenhaften und vertraulichen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet. Der Wahlausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Die Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 24 der Kirchgemeindeordnung ist nicht Aufgabe des Wahlausschusses, sondern des Kirchgemeinderates.

§ 3

Die Wahl zum Kirchgemeinderat ist der Kirchgemeinde mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. Dabei sind anzugeben:

1. der Anlaß der Wahl,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchgemeinderates und die Abgrenzung der Wahlbezirke,
3. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlausübung,
4. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
5. das Vorschlagsrecht für die Wahl mit den einzuhaltenden Terminen,
6. der Name des Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 4

(1) Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn sie in die Kirchgemeindegartei aufgenommen sind. Die Aufnahme in die Kartei kann in Ausnahmefällen am Tag der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und seine Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubwürdig nachweisen kann.

(2) Wo die Kirchgemeindegartei für seelsorgerliche Notizen benutzt ist, muß für die Wahl eine besondere Namenskartei oder Liste angelegt werden.

(3) Von der Teilnahme an der Wahl ist ein Kirchgemeindeglied ausgeschlossen, wenn ihm auf Grund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist.

§ 5

Ausnahmsweise können Kirchgemeindeglieder, die bisher regelmäßig am Leben einer Kirchgemeinde teilgenommen haben, ohne in deren Bereich zu wohnen, auf ihren Antrag nach Zustimmung beider Kirchgemeinderäte in die Kartei dieser Kirchgemeinde aufgenommen werden. Die Kirchgemeinde des Wohnsitzes führt das Kirchgemeindeglied in ihrer Kartei mit einem entsprechenden Vermerk. Über einen Einspruch entscheidet der Landessuperintendent.

§ 6

Der Wahlausschuß kann die Kirchgemeinde, wo dies aus Gründen der Entfernung wünschenswert erscheint, in mehrere Stimmbezirke teilen, in denen die Stimmabgabe erfolgt. Hierzu ist die Kirchgemeindegartei für die Wahl nach den Stimmbezirken aufzuteilen.

§ 7

(1) Nach Bekanntgabe der Wahl können wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge an den Wahlausschuß schriftlich einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 5 in der Kirchgemeindegartei aufgenommenen Kirchgemeindegliedern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichner gilt als Sprecher der übrigen Unterzeichner. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag je Wahlbezirk unterschreiben.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Vorgesprochenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem

ist eine Erklärung anzuschließen, daß er im Fall seiner Wahl bereit ist, das Gelübde der Kirchenältesten abzulegen.

(3) Ist die Kirchengemeinde laut Ortssatzung in mehrere Wahlbezirke geteilt, sind die Vorschläge für jeden Wahlbezirk gesondert einzureichen. Die Unterzeichner sind nicht an ihre Wahlbezirke gebunden.

§ 8

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt die Namen der Vorgeschlagenen als bald nach Eingang eines Vorschlages dem Kirchengemeinderat zur Überprüfung ihrer Wählbarkeit gemäß § 24 der Kirchengemeindeordnung mit.

(2) Nachdem der Kirchengemeinderat seine Feststellung abgeschlossen hat, macht der Wahlausschuß gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben, aufmerksam. Zur Berichtigung sind diesem 5 Tage Zeit zu geben.

(3) Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen sind binnen 5 Tagen an den Landessuperintendenten zu richten.

§ 9

(1) Die eingegangenen Wahlvorschläge sind nach der Überprüfung möglichst frühzeitig, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, der Kirchengemeinde bekanntzugeben, damit diese Gelegenheit hat, noch weitere Vorschläge einzureichen.

(2) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Absatz 1) vereinigt der Wahlausschuß wahlbezirkweise die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu dem endgültigen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kirchengemeinderat (Wahlzettel). Der Wahlzettel muß mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Sind nicht so viele Kirchengemeindeglieder vorgeschlagen, so ergänzt der Wahlausschuß den Wahlzettel nach pflichtgemäßem Ermessen aus wählbaren Kirchengemeindegliedern auf die erforderliche Zahl; darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein. Auch in dem Fall, daß keine Wahlvorschläge aus der Kirchengemeinde eingegangen sind, ist es Aufgabe des Wahlausschusses, einen Wahlzettel mit der erforderlichen Zahl von Namen aufzustellen (§ 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 sind zu beachten).

(3) Auf dem Wahlzettel findet keine Kennzeichnung darüber statt, wer als Kirchenältester und wer als Ersatzmann aufgestellt wird. Die Kirchengemeinde entscheidet durch Wahl darüber, wer von den Vorgeschlagenen Kirchenältester und wer Ersatzmann wird.

(4) Der Wahlzettel ist spätestens 14 Tage vor der Wahl der Kirchengemeinde durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Wahlraum und -zeit (§ 10) sind bei Bekanntgabe des Wahlzettels anzugeben.

§ 10

(1) Die Wahl findet in der Kirche oder in einem anderen geeigneten vom Wahlausschuß zu bestimmenden Raum statt.

(2) Die Tage der Wahl und die Dauer der Wahlhandlung bestimmt der Wahlausschuß. Sie sollen so bemessen sein, daß allen Wählern genügend Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird.

(3) Ist ein wahlberechtigtes Kirchengemeindeglied verhindert, den Ort der Wahl aufzusuchen, so ist eine Briefwahl möglich. Diese geschieht in folgender Weise: Auf Antrag des wahlberechtigten Kirchengemeindegliedes an den Pastor oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses erhält es einen mit dem Kirchensiegel versehenen Wahlzettel (§ 13 Absatz 1); die Ausgabe des Wahlzettels ist in der Kirchengemeindekartei zu vermerken. Der Wahlzettel ist von dem Kirchengemeindeglied mit den angekreuzten Namen (§ 13 Absatz 3) gefaltet in einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum Tag der Wahl zuzusenden. Dieser legt am Tag der Wahl den

Wahlzettel, ohne ihn einzusehen, in die Wahlurne und läßt in der Kartei die Stimmabgabe des Absenders vermerken.

§ 11

(1) Die Wahl zum Kirchengemeinderat ist im letzten Gottesdienst vor der Wahl unter die Fürbitte der Kirchengemeinde aufzunehmen.

(2) Bei der Wahlhandlung müssen mindestens 3 Mitglieder des Kirchengemeinderates oder des Wahlausschusses anwesend sein, von denen einer als Wahlleiter und einer als Schriftführer handelt.

(3) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(4) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden.

§ 12

Im Wahlraum ist ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Wahlzettel aufzustellen. Vor der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 13

(1) Die Wahlzettel werden vom Kirchengemeinderat hergestellt und mit dem Kirchensiegel versehen. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten ist auf dem Wahlzettel zu vermerken.

(2) Jedem zur Wahl erschienenen Kirchengemeindeglied wird ein Wahlzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Der Wählende begibt sich mit dem Wahlzettel zu einem der abgeschirmten Pulte, die in genügender Zahl vorhanden sein sollen, und kreuzt auf dem Wahlzettel höchstens so viele Namen an, als Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 14

(1) Der Wähler legt den Wahlzettel gefaltet in die Wahlurne, nachdem auf seiner Karteikarte die Stimmabgabe vermerkt ist.

(2) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit oder sobald alle in der Kirchengemeindekartei enthaltenen wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für geschlossen.

§ 15

Die Wahlzettel werden vom Wahlleiter und den Beisitzern aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Kirchengemeindekartei nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzuhalten.

§ 16

(1) Nach der Zählung werden die Wahlzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Als ungültig sind die Wahlzettel anzusehen:

1. die kein Kirchensiegel tragen,
2. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind.

(2) Handschriftlich hinzugefügte Namen sind ungültig, ebenso undeutlich bezeichnete.

(3) Ungültige Wahlzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden mußte, sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Wahlzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlleiter zu übergeben.

(4) Über den Wahlgang ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten:

die Namen des Wahlleiters, des Schriftführers und der Beisitzer, Ort, Tag, Beginn und Schluß der Wahlhandlung, Zahl der gültigen, ungültigen und derjenigen Wahlzettel, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden muß.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben. Der

Wahlausschuß zählt die Stimmen aus und entscheidet über ihre Gültigkeit.

§ 17

- (1) Nach Abschluß der Wahlhandlung tritt möglichst bald der Wahlausschuß zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung, deren Zeit und Ort der Kirchgemeinde vorher bekanntzugeben ist, das Wahlergebnis fest.
- (2) Soweit die Ortssatzung nicht etwas anderes bestimmt, sind diejenigen Vorgeschlagenen, auf welche die meisten Stimmen entfallen, als Mitglieder des Kirchgemeinderates gewählt. Als Ersatzleute gelten die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Stimmzahl nach den Bestimmungen der Ortssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde bekanntzugeben.
- (4) Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen 10 Tagen beim Landessuperintendenten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeindepastors anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer 2 Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist endgültig.
- (5) Soweit keine Einsprüche erfolgt sind, hat die Einführung der neugewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates unverzüglich zu erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates setzt der bisherige Kirchgemeinderat seine Tätigkeit fort.

§ 18

- (1) Die nach § 21 Ziffer 2 der Kirchgemeindeordnung aufzustellende Ortssatzung kann vorsehen, daß eine festbestimmte Zahl von Kirchenältesten, welche über ein Viertel der Gesamtzahl nicht hinausgehen soll, durch Berufung gemäß § 25 der Kirchgemeindeordnung bestellt wird. Der neugewählte Kirchgemeinderat macht hierzu Vorschläge.
- (2) In der Zeit zwischen Ausschreibung einer Kirchgemeinderatswahl und ihrem Abschluß dürfen Ortssatzungen nicht geändert werden.

II. Wahl zur Landessynode

(§§ 3 und 4 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5 Seite 35 —)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Der Oberkirchenrat setzt die Neuwahl der Landessynode so rechtzeitig an, daß sie vor Ablauf der Wahlperiode der amtierenden Landessynode abgeschlossen sein kann. Dabei gibt er an:

1. die von ihm festzusetzenden Zeitpunkte für den 1. und 2. Wahlgang der Pastoren und für die Wahlen der übrigen Mitglieder der Landessynode,
2. die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden nicht im geistlichen Amt stehenden (§ 26 (2)) und die Anzahl der im 2. Wahlgang zu wählenden im geistlichen Amt stehenden Synodalen (§ 24),
3. die Namen und Anschriften der von ihm bestimmten Wahlleiter für den 1. Wahlgang der im geistlichen Amt stehenden und für die Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Synodalen und den Namen und die Anschrift des von ihm bestimmten Wahlleiters für den 2. Wahlgang der im geistlichen Amt stehenden Synodalen.

§ 20

- (1) Jeder Wahlleiter bestimmt Beisitzer, unter ihnen einen Schriftführer. Sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuß.

(2) Die Wahlausschüsse überprüfen die eingegangenen Stimmzettel der Pastoren und die Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte und stellen die Wahlergebnisse fest. Bei dem Wahlgang im Kirchenkreiskonvent (§ 23) erfolgt das sofort nach der Wahl, bei den Wahlen nach § 24 und § 28 berufen die Wahlleiter die Wahlausschüsse und unmittelbar nach Eingang der Stimmzettel der Pastoren und der Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte ein.

(3) Auf den Stimmzetteln sind nur die Namen gültig, die der Wahlordnung entsprechen und bei denen keine Zweifel über die Person der Gewählten bestehen. Stimmzettel, auf denen weniger Namen angegeben oder angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angegeben oder angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, sind ungültig.

(4) Über die Feststellung der Wahlergebnisse, bei der Glieder der Kirche zugegen sein können, ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Nach Abschluß der Wahlverfahren setzen die Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Landessynode oder als deren Ersatzleute in Kenntnis. Sie fordern die nach § 23 und § 24 Gewählten zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf. Nimmt ein nach § 23 Gewählter die Wahl nicht an, wird die Wahl möglichst auf der gleichen Tagung des Kirchenkreiskonventes wiederholt. Die nach § 24 Gewählten geben die Erklärung innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Mitteilung ab.

(6) Über das Ergebnis berichten die Wahlleiter nach Eingang der Erklärungen unter Anschluß der Akten dem Oberkirchenrat.

§ 21

(1) Der Oberkirchenrat veröffentlicht das Ergebnis der Wahlen zur Landessynode. Zugleich mit der Veröffentlichung macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß Einsprüche, die von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein müssen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei ihm eingereicht werden können.

(2) Werden Einsprüche erhoben, veranlaßt der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt deren Ergebnis mit den Einsprüchen der Kirchenleitung zur Entscheidung vor.

2. Wahl der im geistlichen Amt stehenden Synodalen

§ 22

(1) Die nach § 3 Absatz 1 des Leitungsgesetzes zu wählenden 15 Mitglieder der Landessynode werden von den im Dienst der Landeskirche stehenden Ordinierten und den eingesegneten Pfarrvikarinnen in zwei Wahlgängen aus ihrer Mitte gewählt. Im 1. Wahlgang wird in jedem Kirchenkreis ein Synodaler (§ 23), im 2. Wahlgang werden die noch erforderlichen Synodalen im Bereich der Landeskirche (§ 24) gewählt.

(2) Für die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehenden Wahlberechtigten ist ihr Wohnsitz maßgebend.

§ 23

(1) Der 1. Wahlgang wird in einem Kirchenkreiskonvent unter Vorsitz des für den Kirchenkreis zuständigen Wahlleiters mit Stimmzetteln durchgeführt. Der Wahlleiter zieht zur Wahlhandlung einen Beisitzer und einen Schriftführer hinzu. Auf jedem Stimmzettel ist nur ein Name anzugeben. Wer verhindert ist, am Kirchenkreiskonvent teilzunehmen, kann dem Wahlleiter einen Stimmzettel vor der Wahl zuleiten. Dieser Stimmzettel gilt nicht für etwa erforderliche Stichwahlen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt.

(2) Die in diesem Wahlgang gewählten Synodalen scheiden aus der Landessynode aus, wenn sie innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode der Landessynode

aus dem Kirchenkreis verziehen und außer dem Landessuperintendenten kein anderer im geistlichen Amt stehender Synodaler der Landessynode dem Kirchenkreis angehört.

(3) Bei Ausscheiden des im Kirchenkreis gewählten Synodalen aus der Landessynode findet eine Neuwahl statt.

§ 24

(1) Der 2. Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat, nachdem die Namen der im 1. Wahlgang gewählten Synodalen durch den Oberkirchenrat bekannt gegeben sind. Notfalls werden die gemäß § 19 Ziffer 1 vom Oberkirchenrat bekannt gegebenen Zeitpunkte neu festgesetzt.

(2) Nur die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen.

(3) Im 2. Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens doppelt so viele Namen, wie Synodale in diesem Wahlgang zu wählen sind, auf seinen Stimmzettel.

(4) Um die Geheimhaltung der Wahl zu ermöglichen, legt der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in einen nicht gekennzeichneten verschlossenen Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt an den zuständigen Propst. Dieser übersendet die nicht gekennzeichneten Umschläge mit einem Verzeichnis der Absender bis zum festgesetzten Zeitpunkt an den für diesen Wahlgang bestimmten Wahlleiter. Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, daß von der Möglichkeit der Geheimhaltung kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verwirkt für diesen Wahlgang sein Wahlrecht.

(6) Als Synodale in der gemäß § 19 Ziffer 2 festgestellten Zahl sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die nächstfolgenden bis zur gleichen Anzahl sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Der Losentscheid ist durch den Wahlausschuß zu vollziehen. Sind keine Ersatzleute mehr vorhanden, veranlaßt der Oberkirchenrat die Nachwahl von Ersatzleuten in der vollen Anzahl.

§ 25

(1) Der Konvent der Landessuperintendenten teilt das Ergebnis der von ihm nach § 3 Absatz 1 des Leitungsgesetzes vorgenommenen Wahl dem Oberkirchenrat mit.

(2) Scheidet ein gewählter Landessuperintendent aus der Landessynode aus, nehmen die Landessuperintendenten eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode der Landessynode vor.

3. Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Synodalen.

§ 26

(1) Die Wahl der 35 durch die Kirchenältesten zu wählenden Synodalen erfolgt nach Kirchenkreisen.

(2) Vor jeder Neuwahl legt die Kirchenleitung fest, wieviel Synodale in den einzelnen Kirchenkreisen zu wählen sind, dabei müssen auf jeden Kirchenkreis mindestens 4 entfallen.

§ 27

(1) Für die Wahl nach § 26 ist in jedem Kirchenkreis ein Wahlvorschlag aufzustellen.

(2) Für diesen schlagen die Kirchengemeinderäte und Propsteisynoden im Kirchenkreis Glieder der Landeskirche, die zu Kirchenältesten wählbar sind und im Kirchenkreis wohnen, bis zu dem vom Oberkirchenrat festgelegten Zeitpunkt dem Wahlleiter des Kirchenkreises vor. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie

im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde nach § 5 Absatz 1 des Leitungsgesetzes abzulegen, ist anzuschließen.

(3) Der Wahlleiter vereinigt die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu einem Wahlvorschlag, der mindestens doppelt soviel Namen enthalten muß, als Synodale in dem betreffenden Kirchenkreis zu wählen sind.

(4) Der Wahlleiter übersendet jedem Kirchengemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlages, wie dem Kirchengemeinderat stimmberechtigte Kirchenälteste angehören. Die Ausfertigungen des Wahlvorschlages können als Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(5) Die Vorgeschlagenen sollen auf einer vom Wahlleiter anzusetzenden Zusammenkunft der Kirchenältesten des Kirchenkreises vorgestellt werden.

§ 28

(1) Jeder Kirchengemeinderat wählt unter dem Vorsitz des nicht im geistlichen Amt stehenden 1. oder 2. Vorsitzenden, der selbst an der Wahl teilnimmt, aus dem Wahlvorschlag die von ihm zu wählenden Synodalen.

(2) Bei verbundenen Kirchengemeinden treten die Kirchengemeinderäte zur Wahl als einer gemeinsamen Angelegenheit im Sinne von § 13 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung zusammen.

Der Vorsitz regelt sich nach § 35 Absatz 3 und 5 der Kirchengemeindeordnung.

(3) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und kreuzt auf diesem sovielen Namen an, wie Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind.

(4) Der Kirchengemeinderat zählt anschließend die abgegebenen Stimmen aus. Die Namen der Gewählten werden in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur doppelten Zahl der im Kirchenkreis zu wählenden Synodalen festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kirchengemeinderat durch Mehrheitsbeschluß über die Reihenfolge. Das Ergebnis ist in Form des als Anlage zu dem Kirchengesetz veröffentlichten Musters bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt dem Wahlleiter des Kirchenkreises zu übersenden.

§ 29

(1) Bei 4 im Kirchenkreis von den Kirchenältesten zu wählenden Synodalen erhält der vom Kirchengemeinderat nach der Stimmenzahl

an 1. Stelle Gewählte den Stimmwert 8

an 2. Stelle Gewählte den Stimmwert 7

an 3. Stelle Gewählte den Stimmwert 6

an 4. Stelle Gewählte den Stimmwert 5

an 5. Stelle Gewählte den Stimmwert 4

an 6. Stelle Gewählte den Stimmwert 3

an 7. Stelle Gewählte den Stimmwert 2

an 8. Stelle Gewählte den Stimmwert 1

Sind mehr als 4 Synodale im Kirchenkreis zu wählen, erhöhen sich die Stimmwerte entsprechend.

(2) Die Stimmwerte werden für Kirchengemeinderäte von Kirchengemeinden mit zwei und mehr Pfarrstellen verdoppelt. Die Predigtstellen des Landesbischofs und der Landessuperintendenten gelten hierbei nicht als Pfarrstellen. Die Landessuperintendenten teilen dem Wahlleiter nach Ausschreibung einer Wahl mit, in welchen Gemeinden zwei und mehr Pfarrstellen vorhanden sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenkreisrat.

§ 30

(1) Der Wahlausschuß des Kirchenkreises (§ 20) stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Diejenigen, die den höchsten Stimmwert erhalten haben, sind in der nach § 26 Absatz 2 für den Kirchenkreis festgelegten Zahl als Synodale, die übrigen in der

Reihenfolge der erhaltenen Stimmwerte in der gleichen Zahl als Ersatzleute gewählt. Bei gleichen Stimmwerten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Den Losentscheid vollzieht der Wahlausschuß.

4. Wahl der von der Kirchenleitung zu wählenden Synodalen

§ 31

(1) Von der Kirchenleitung werden gemäß § 3 des Leitungsgesetzes gewählt:

3 zu Kirchenältesten wählbare Glieder der Landeskirche, von denen eines theologischer Hochschullehrer an der Universität Rostock sein soll,

2 aus dem Kreis der Ordinierten und der eingesetzten Pfarrvikarinnen, die im Dienst der Landeskirche stehen.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

III. Schlußbestimmungen

§ 32

(1) In dieses Kirchengesetz sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 17. März 1973 — Kirchliches Amtsblatt 1973 Nr. 7 Seite 38 — zur Änderung des Kirchengesetzes vom 3. Dezember 1967 über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Wahlordnung — Kirchliches Amtsblatt 1968 Nr. 2 Seite 7 — eingearbeitet.

(2) Das Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967 über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Wahlordnung — Kirchliches Amtsblatt 1968 Nr. 2 Seite 7 — tritt vollständig außer Kraft.

§ 33

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Schwerin, den 17. November 1974

Rathke
Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Anlage zu § 28 (4) Wahlordnung

Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Kirchenkreis

Kirchgemeinde

Protokoll

In der Sitzung des Kirchgemeinderates
..... am wurden
unter dem Vorsitz des nicht im geistlichen Amt stehenden Vorsitzenden die Kandidaten der nicht im geistlichen Amt der Landeskirche stehenden Mitglieder der Landsynode gewählt.

Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
des Kirchgemeinderates zu

Zahl der Wähler

Zahl der gültigen Stimmen

Wahlergebnis:

- 1. Stimmen
- 2. Stimmen
- 3. Stimmen
- 4. Stimmen
- 5. Stimmen
- 6. Stimmen
- 7. Stimmen
- 8. Stimmen

Da die unter Nr. und Nr. aufgeführten Kandidaten gleiche Stimmzahl erreichen, wurde die Reihenfolge, wie oben aufgeführt, durch Abstimmung im Kirchgemeinderat festgestellt.

.....
Leiter der Sitzung

.....
Protokollführer

02010

vj 32209

P 4

0211

Pfarramt
Schlagsdorf
Fach Nr. 49